

Antragsbereich P / Antrag P11

AntragstellerInnen: UB Würzburg-Stadt

Empfänger: Bundesparteitag
Landesparteitag

Empfehlung der Antragskommission: Überweisung an Landesvorstand

P11: Reihung sog. Drittes Geschlecht

Kandidaten, die nicht dem Geschlecht männlich oder weiblich angehören, werden in der Aufstellungsver-
sammlung der jeweiligen Liste geschlechtsunabhän-
gig gereiht. Eine Person, die sich „divers“ zuordnet,
5 kann in der Listenaufstellung geschlechtsunabhängig
kandidieren, d.h. sich auf jeden Platz, gleich wo er sich
im Reißverschluss befindet, bewerben.

Begründung

10 Die SPD orientiert sich bei der Listenaufstellung aus-
schließlich an den beiden Geschlechtern männlich
und weiblich. Eine Reihung mit dem Geschlecht divers
ist in unserer Satzung nicht vorgesehen.

15 Jedoch hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner
Entscheidung zum so. Dritten Geschlecht (BVerfG,
Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017
- 1 BvR 2019/16 - Rn. (1-69)) entschieden, dass bei
„Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber
20 einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsent-
wicklung Varianten aufweist und die sich deswegen
dauerhaft weder dem männlichen, noch dem weib-
lichen Geschlecht zuordnen“ Regelungen im Bereich
des Personenstandsrechts, die „eine Pflicht zur An-
25 gabe des Geschlechts begründen“ nicht angewendet
werden dürfen.

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1
in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) schützt auch die
30 geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauer-
haft weder dem männlichen noch dem weiblichen
Geschlecht zuordnen lassen. Darüber hinaus verstößt
das geltende Personenstandsrecht auch gegen das
Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG), soweit die
35 Eintragung eines anderen Geschlechts als „männlich“
oder „weiblich“ ausgeschlossen wird.“

Diese Rechtsprechung ist auch auf die Satzungen der
SPD zu übertragen und diese dementsprechend an-
40 zupassen.